

# Satzung des Floßvereins Unterrodach

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Floßverein Unterrodach 1864“ Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und dadurch Rechtsfähigkeit erlangen. Er führt dann den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Marktrodach, Unterrodach.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck des Vereins

- (1) Vereinszweck ist die Förderung kultureller Zwecke.
- (2) Dieser wird insbesondere verwirklicht durch
  - a. die Förderung und Betreuung des Flößermuseums Unterrodach,
  - b. die Traditionspflege der Flößerei,
  - c. das Vermitteln der Flößereigeschichte sowie
  - d. die Bewahrung von Einrichtungen und Denkmälern der Flößerei,
  - e. die Zusammenarbeit mit Institutionen die ähnliche Zwecke verfolgen.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall sämtlicher bisheriger Zwecke, fällt sein Vermögen an den Markt Marktrodach zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke nach Maßgabe dieser Satzung (§ 2 Vereinszweck).

## § 4

### Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle Personen sein, die den Zweck des Vereins unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Gegen die Ablehnung des Beitritts kann binnen eines Monats die Entscheidung durch den Verwaltungsrat beantragt werden; dessen Entscheidung ist nicht anfechtbar.

- (3) Der Austritt aus dem Verein ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres möglich und schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Verwaltungsrat. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragt werden; deren Entscheidung ist nicht anfechtbar.
- (5) Ein Ausschluss aus dem Verein tritt ein, wenn ein Mitglied mit dem Jahresbeitrag über 12 Monate im Rückstand ist und der Beitrag erfolglos angemahnt wurde.
- (6) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, wenn sie sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

## § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Verwaltungsrat
- d) zwei Revisoren.

## § 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
  - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
  - b) jährlich einmal, spätestens bis zum 1. März (ordentliche Mitgliederversammlung),
  - c) auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe binnen drei Monaten.
- (2) Sie ist vom ersten Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung soll durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Marktes Marktrodach und durch Aushang an der Vereinstafel erfolgen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und mindestens eine Woche vor der Versammlung erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren
  - a) den Verwaltungsrat mit Ausnahme des Vertreters des Marktes Marktrodach
  - b) die Revisoren.

Die Amtszeit der Gewählten endet mit der gültigen Wahl des neuen Verwaltungsrats und der neuen Revisoren.

- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - a) die Änderung der Satzung,
  - b) die Auflösung des Vereins,
  - c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
  - d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - e) die Entlastung des Verwaltungsrates.
- (5) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des ersten Vorsitzenden und den Kassenbericht des Kassenverwalters, sowie den Bericht der Revisoren entgegen.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich des Vereinszwecks, sowie über eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

## § 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden.

Der Verein wird gem. § 26 BGB durch den ersten und den zweiten Vorsitzenden je alleine vertreten.

## § 8 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
  - a) dem ersten Vorsitzenden
  - b) dem zweiten Vorsitzenden
  - c) dem Kassenverwalter
  - d) dem Schriftführer
  - e) sechs weiteren Vorstandsmitgliedern
  - f) einem Vertreter des Marktes Marktrodach
- (2) Den Mitgliedern des Verwaltungsrats können besondere Geschäftskreise eigenverantwortlich nach näherer Regelung durch die Geschäftsordnung zugewiesen werden.
- (3) Der Verwaltungsrat tagt in nichtöffentlicher Sitzung.

## § 9 Aufgaben des Verwaltungsrats und seiner Mitglieder

- (1) Der Verwaltungsrat erledigt die ihm übertragenen Aufgaben und die Führung der wichtigen Angelegenheiten des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen. Er tritt je nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich auf schriftliche Einladung des ersten Vorsitzenden zusammen.
- (2) Der erste Vorsitzende erledigt die laufenden Aufgaben des Vereins. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Sitzungen des Verwaltungsrates und der Mitgliederversammlungen vor und beruft diese ein. Ferner eröffnet, leitet und schließt er diese Versammlungen und Sitzungen und ist für die Ordnung verantwortlich. Weiterhin vollzieht er die Beschlüsse. Er erledigt die dringlichen und unaufschiebbaren Geschäfte. Über alle wichtigen Vorgänge unterrichtet er den Verwaltungsrat rechtzeitig.
- (3) Der zweite Vorsitzende handelt für den ersten Vorsitzenden bei dessen Verhinderung und wenn Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Verwaltungsrates den ersten Vorsitzenden betreffen.
- (4) Der Kassenverwalter führt die Kassengeschäfte und die Jahresrechnung und verwaltet das Finanzvermögen. Er hat die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig einzuziehen. Jahresrechnung und Vermögensaufstellung sind mit Ablauf des Geschäftsjahres abzuschließen und rechtzeitig den Revisoren zur Prüfung sowie der Mitgliederversammlung zur Entlastung vorzulegen.
- (5) Der Schriftführer führt über alle Sitzungen des Verwaltungsrats und der Mitgliederversammlungen eine Niederschrift.

Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen

## § 10 Die Revisoren

- (1) Die zwei Revisoren prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, insbesondere die Kassenführung und die Vermögensverwaltung. Ferner haben sie die satzungsgemäße

Verwendung der Einnahmen und Ausgaben sowie die Zuständigkeit der Vereinsorgane zu prüfen. Über alle von ihnen durchgeführten Prüfungen sind Niederschriften zu fertigen.

- (2) Die Revisoren schlagen der Mitgliederversammlung vor, ob dem Verwaltungsrat Entlastung erteilt werden kann. Etwaige Bedenken gegen eine Entlastung sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein.

#### § 11 Freiwillige unentgeltliche Tätigkeit

Die für den Verein freiwillig unentgeltlich tätigen Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrerer notwendigen Auslagen.

#### § 12 Beitrag

- (1) Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag, der grundsätzlich durch Bankeinzug erhoben wird. Der Beitrag ist spätestens mit dem Ende des ersten Kalendervierteljahres fällig.
- (2) Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

#### § 13 Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung getroffen werden.

#### § 14 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung und jeweilige Änderungen treten mit ihrer Beschlussfassung in Kraft und sollen im Amtsblatt des Marktes Marktrodach bekanntgemacht werden.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten tritt die bisherige Satzung mit ihren Änderungen außer Kraft.

Unterrodach, den 06 Januar 2008

Gerhard Wich-Heiter  
Erster Vorsitzender

Friedrich Fricke  
Zweiter Vorsitzender

Christian Heller  
Kassenverwalter

Silvia Wachter  
Schriftführerin

Norbert Gräbner  
Erster Bürgermeister

Dieter Murmann

Karl Bär

Herbert Kleylein

Erwin Hempfling

Renate Riedl

Martin Hetz